

**Sinnvolle Vereinbarung über auszugleichende gesetzliche Rentenrechte
bei Bezug einer gesetzlichen Erwerbsminderungsrente
vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 10 II VersAusglG**

Ausgangssituation:

Beide Ehegatten haben unterstellt nur gesetzliche Rentenrechte in der Ehezeit erworben. Die Werte gem. § 5 VersAusglG stellen sich tabellarisch wie folgt dar:

Gesetzliches Anrecht	Ehezeit-anteil	Ausgleichs-wert	KoKa**	Art des Ausgleichs
Ehemann	25 EP*	12,50 EP*	€ 86.728,26	§ 10 I intern
Ehefrau	13 EP*	6,50 EP*	€ 45.098,70	§ 10 I intern

* Entgeltpunkte

** Korrespondierender Kapitalwert gem. § 47 II VersAusglG

- (a) Der **Regelausgleich** der beiden gesetzlichen Rentenrechte erfolgt **individuell** gem. § 10 I VersAusglG im Wege der internen Teilung. Es ist dabei vom Versicherungskonto des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Ausgleichswert von 12,50 EP bzw. 6,50 EP auf das Versicherungskonto des anderen Ehegatten zu übertragen.
- (b) Für den Fall der hier unterstellten Gleichartigkeit der auszugleichenden gesetzlichen Rentenrechte nimmt die DRV Bund nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich gem. § 10 II VersAusglG eine Verrechnung der auszugleichenden Anrechte vor.

Nach Verrechnung verbleibt im Beispielsfall ein Ausgleichswertsaldo zu Lasten des Ehemanns / zu Gunsten der Ehefrau von $[12,50 \text{ EP} - 6,50 \text{ EP}] = 6,0 \text{ EP}$.

Ist die (insgesamt) ausgleichsberechtigte Ehefrau noch Anwartschaftlerin, ist also noch kein Rentenfall bei ihr eingetreten, erhöht der Ausgleichswertsaldo für sie z.B. bei einem Ehezeitende 31.10.2017 ihre Rentenanswartschaft stichtagsbezogen um EUR 186,18 mtl. (brutto).

Weitaus *interessanter* und immer wieder auch Anlass zu Nachfragen bei Seminaren und Telefonaten ist aber folgender Sachverhalt:

- (c) **Ist** der bezüglich der gesetzlichen Rentenrechte (insgesamt) ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits **Rentenbezieher**, z.B. Bezieher einer gesetzlichen Erwerbsminderungsrente, greift die Bestimmung des § 101 III S. 1 SGB VI. Wird nämlich nach Rentenbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die entsprechende Rente der leistungsberechtigten Person von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist, im Regelfall nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung¹.

Im vorliegenden Fall wird die gesetzliche Erwerbsminderungsrente der Ehefrau um rechnerische 6,0 EP erhöht, wobei allerdings der Gesamteffekt durch ihren Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI \approx *Abschlag*) geringer ausfällt.

Die Ehegatten können nun gem. § 6 VersAusglG vereinbaren, dass der Ehemann auf den Ausgleich der gesetzlichen Rentenrechte der Ehefrau verzichtet. Eine solche Vereinbarung ist möglich und zulässig, da zum einen die Bestimmung des § 10 II VersAusglG eine nachrangige Bestimmung des § 6 VersAusglG ist und zum anderen eine Vereinbarung über die Veränderung eines Individualausgleichs getroffen werden kann. Die Regelung des § 8 II VersAusglG betrifft nur den Ausgleich **eines** Anrechts, tangiert aber nicht die Bestimmung des § 10 II VersAusglG².

Bei einem vereinbarten Verzicht erhöht sich die gesetzliche Erwerbsminderungsrente der Ehefrau um 12,50 EP *abzüglich* Zugangsfaktor.

¹ In Abänderungsfällen gem. § 51 VersAusglG oder § 225 FamFG ist auf den Zeitpunkt gem. § 226 IV FamFG abzustellen.

² Ansonsten hätte der Gesetzgeber für gleichartig auszugleichende Anrechte in Anlehnung an § 1587 a I BGB a.F. eine Verrechnungsvorschrift für das Versorgungsausgleichsgesetz vorgesehen.

Die Kompensation für den Nicht-Ausgleich der gesetzlichen Anrechte der Ehefrau kann z.B. über den Vermögensausgleich erfolgen. Ob hier auf den KoKa gem. § 47 II VersAusglG i.H.v. € 45.098,70 oder auf einen gem. § 47 V VersAusglG versicherungsmathematisch zu ermittelnden Wert abzustellen ist, bedarf einer besonderen Bewertung.

Bei einem vereinbarten schuldrechtlichen Ausgleich der gesetzlichen Anrechte der Ehefrau ist unbedingt die Regelung des § 25 II VersAusglG zu beachten (Wegfall der verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsrente).

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie
ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr 2018!

Karlsruhe im Januar 2018

Arndt Voucko-Glockner